

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Zl. 13/1 25/21

2025-0.283.054

BG, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wertpapierfirmengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz und das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden

**Referenten: Dr. Clemens Hasenauer, LL.M./MBA, Rechtsanwalt in Wien
Dr. Peter Knobl, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Erläuterungen zu Art 6 (Änderung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes, dort zu Z 8 und zu Z 9 (§ 12 Abs 1 und § 12 Abs 4a))

Aus gegebenem Anlass sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Vertrieb von Wertpapieren, Fondsanteilen, anderen Finanzinstrumenten sowie von Kryptowerten nicht unter den Anhang, Abschnitt C "Bankartige Nebendienstleistungen" zur VO (EU) Nr. 909/2014 fallen kann.

Zu Art 54 Abs 2 und 3 der VO (EU) Nr. 909/2014

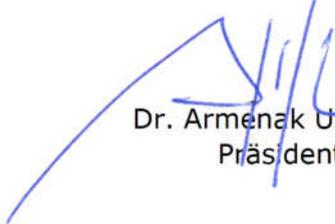
Hier stellt sich bereits unionsrechtlich die Frage, wodurch es sachlich gerechtfertigt sein soll, dass die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und von Liquiditäts- und Finanzplanungsdienstleistungen iSd Anhangs Abschnitt C lit c und lit e der VO (EU) Nr. 909/2014 an die Zulassung als „CRR-Kreditinstitut“ geknüpft ist und beispielsweise eine Zulassung als „Wertpapierfirma“ iSd unionsrechtlichen Vorschriften nicht ausreicht.

Zu § 12 Abs 1, § 12 Abs 4a und § 13 Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz

Aufgrund des Erfordernisses einer Bankkonzession gemäß § 4 BWG kommt es zur Kumulation der Verwaltungsstraftatbestände des § 98 Abs 1 und Abs 1a BWG mit § 22c und § 22d FMBG sowie mit § 13 Abs 1 ZvVG. Es könnte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die Strafbestimmung des § 13 Abs 1 ZvVG iSd Spezialitätsprinzips § 98 Abs 1 und Abs 1a BWG verdrängt. Damit wäre auch klargestellt, dass § 22c und § 22d FMABG nicht zur Anwendung gelangen, sodass die Bestimmung des § 13 Abs 2 ZVVG klarstellenden Charakter erfährt.

Wien, am 12. Mai 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag


Dr. Armenak Utudjian
Präsident

